

OBERSTER GERICHTSHOF

Keine gemeinsame Obsorge für Frauenpaar

Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Lebensgefährtin als Stiefmutter bleibt jedoch

Der Fall der beiden Frauen sorgte im Dezember letzten Jahres für Aufsehen, als das Bezirksgericht Donaustadt eine für Österreich wahrlich bahnbrechende Entscheidung getroffen hat. Es sprach aus, daß die Lebensgefährtin der Mutter des (damals) sechsjährigen Jungen als seine vollwertige Stief- und Pflegemutter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, was seit 1. Juli 2001 aufgrund einer Neuerung im Familienrecht möglich ist. Seither sind Pflegeeltern alle Personen, die die Pflege und Erziehung faktisch (mit)besorgen und zu denen eine dem Eltern-Kind-Verhältnis nahekommende Beziehung besteht (§ 186 ABGB). Die Mutter des Buben und ihre Lebensgefährtin haben beantragt, der Lebensgefährtin die Obsorge teilweise zu übertragen, damit die Obsorge für das Kind den beiden Frauen gemeinsam zukommt, die sich die Pflege und Erziehung des Buben partnerschaftlich teilen und mit dem Kind seit langem in Familiengemeinschaft leben.

Besuchsrecht, Pflegeurlaub und vieles mehr

In seinem Beschluß vom Vorjahr hat das Wiener Bezirksgericht ausdrücklich anerkannt, daß die Lebensgefährtin vollwertige Stief- und Pflegemutter des Jungen ist. Die gemeinsame Obsorge wurde aber abgelehnt, weil – so meinte das Gericht – eine gemeinsame Obsorge nach dem Gesetz zwar sowohl für zwei leibliche

Eltern als auch für zwei Pflegeeltern möglich sei, nicht aber für einen leiblichen Elternteil und einen Stiefelternteil. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat das im März dieses Jahres bestätigt und dabei sogar noch in diskriminierender Weise ausgesprochen, daß nur verschiedengeschlechtliche LebensgefährtInnen Pflegeeltern im Sinne des Gesetzes wären, nicht aber gleichgeschlechtliche.

Der Oberste Gerichtshof ist in seinem nunmehrigen Beschluß aber wieder zur Ansicht des Bezirksgerichtes Donaustadt zurückgekehrt. Die diskriminierende und die Europäische Menschenrechtskonvention verletzende Begründung des Landesgerichtes hat er nicht aufrechterhalten (OGH 25.09.2002, 7 Ob 144/02f). Die Frage der gemeinsamen Obsorge wird nun der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg zu klären haben. Es ist absurd, nicht nur zwei biologischen Eltern die gemeinsame Obsorge zu ermöglichen sondern auch zwei Pflegeeltern, diese Möglichkeit aber etwa Mutter und Stiefvater bzw. Vater und Stiefmutter zu verweigern.

„Mit der Anerkennung als rechtlich vollwertige Stiefmutter sind für die Lebenspartnerin der Mutter und das Kind aber bereits jetzt jedenfalls zahlreiche Vorteile gesichert“, erklärt Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitee LAMBDA und Anwalt der beiden Frauen. Die Partnerin der Mutter ist damit auch Anwärterin auf die Obsorge falls der leiblichen Mutter etwas zustößt und hätte bei einer Trennung der beiden Frauen auch ein



Besuchsrecht. Auch kann die Stiefmutter Pflegeurlaub und andere Sozialleistungen des Arbeitgebers für das Kind in Anspruch nehmen, und das Kind ist auch in ihrer Krankenversicherung mitversichert, freute sich Graupner mit der Familie über die Gerichtsentscheidung.

RKL-INTERN

Heinz Stingeder neuer Generalsekretär

Stefan Dobias legt Funktionen nieder

Mag. Stefan Dobias (Bild rechts) war seit 1996 – mit kurzer Unterbrechung – Generalsekretär des Rechtskomitees Lambda



(RKL) und betreute seit geraumer Zeit auch unsere Zeitschrift Jus Amandi. Beide Funktionen hat Stefan nun aus beruflichen und persönlichen Gründen zur Verfügung gestellt. Der Vorstand des RKL nimmt dies mit Bedauern zur Kenntnis und dankt ihm für die langjährige intensive



und wertvolle Arbeit. Er war eine der wesentlichen Stützen der Organisation und wird uns sehr fehlen. Wir hoffen aber, dass er nach einer Pause vielleicht bald wieder eine Vereinsfunktion übernehmen wird. Neuer Generalsekretär ist der Politikwissenschaftler Dr. Heinz Stingeder (Bild unten); neuer Jus Amandi-Chefredakteur Dr. Helmut Neuhold. An beide ein herzliches Dankeschön für die Übernahme der Funktionen.

HG

Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.

www.graupner.at

E-Mail: hg@graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209, Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexuallforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Member of the World Association for Sexology (WAS)

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam–Berlin–Genf–Jerusalem–Kapstadt–Köln–London–Paris–Stockholm–Sydney–Toronto–Vancouver.

American Discount

more books. more magazines. more sports... more dreams

3 bookshops
VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A + Gate C + Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

more bookshops

Jakoministrasse 12 8010 Graz T +43-316-832 324	EKZ Donauzentrum A 1220 Wien T +43-1-203 95 18	Neubaugasse 39 A 1070 Wien T +43-1-523 37 07	Rechte Wienzeile 5 A 1040 Wien T/F +43-1-587 57 72
--	--	--	--

Wiener Gleichstellungspaket

Als historischen Schritt begrüßt das RKL das kürzlich von der SPÖ Wien vorgestellte Gleichstellungspaket für gleichgeschlechtliche PartnerInnen.

In einem Land, in dem bis vor kurzem homosexuelle Männer noch strafrechtlich verfolgt worden sind und auch heute immer noch Verfolgte inhaftiert sind, kann dieser Schritt nicht hoch genug bewertet werden, so meinte Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees Lambda. Wir bedanken uns für die Einbeziehung in die Vorbereitung des Gleichstellungspakets und freuen uns auf die weiteren Maßnahmen hin zur umfassenden Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. „Nach der Gleichstellung der formlosen Lebensgemeinschaften, ist der nächste Schritt nun die Schaffung einer eingetragenen Partnerschaft und die Gleichstellung mit der Ehe auf Landesebene“, erläutert Graupner und schließt: „Wien wird dann nicht mehr zwischen Liebe erster und zweiter Klasse unterscheiden und damit ganz Österreich ein leuchtendes Vorbild sein“.

Klappensex: Datenlöschung angeordnet

Das Innenministerium hat die Löschung der erkennungsdienstlichen Daten eines Mannes verfügt, der von Polizisten beim Sex in einer öffentlichen WC-Anlage betreten worden ist. Im Jänner wurde der Mann auf der Klappe in einer U-Bahnstation bei sexuellen Handlungen mit einem anderen Mann überrascht, als plötzlich eine Polizistin in Zivil eintrat und die beiden Herren und alle anderen anwesenden Männer zum Verlassen des WCs aufforderte. Die Polizei erstattete gegen alle Männer Anzeige wegen öffentlicher unzüchtiger Handlungen (§ 218 Strafgesetzbuch). Die Staatsanwaltschaft legte die Anzeigen aber sofort zurück, weil Strafbarkeit nur dann vorliegt, wenn zumindest etwa 10 unbeteiligte Personen die sexuellen Handlungen

unmittelbar wahrnehmen können, was aber nicht der Fall war. Trotzdem weigerte sich die Polizei die gespeicherten erkennungsdienstlichen Daten (Fotos, Fingerabdrücke, Gendaten etc.) zu löschen. Es wäre nämlich zu befürchten, daß sie künftig „gefährliche Angriffe“, also Straftaten, begehen werden. Das Innenministerium als oberste Instanz hat aber anders entschieden und die Löschung der Daten angeordnet (Bescheid BMI 10.440/295-V/7/02, 09.10.2002). Inzwischen hat die Polizei bereits mitgeteilt, daß die Daten gelöscht worden sind.

Datenlöschung auch bei § 209

Nach der Sicherheitsdirektion Wien hat nun auch die Sicherheitsdirektion in Linz die erkennungsdienstlichen Daten eines § 209-Opfers gelöscht. Der Mann war im Frühjahr 2001 in Wels ausschließlich wegen Versuchs nach § 209 zu 3 Monaten bedingter Haft verurteilt worden. Ein Berufungsgericht hatte das Urteil bestätigt und bedauert, daß es die Strafe, mangels Berufung auch des Staatsanwalts, nicht erhöhen konnte.

Prostitution

Wegen ihres Vorstoßes zur Bestrafung der Kunden „illegaler“ Prostituiertes hat das Rechtskomitee Lambda in einem offenen Brief an die Wiener Stadträtin Renate Brauner klar Position bezogen und den Vorschlag abgelehnt. Die vorgeschlagene Maßnahme würde die homosexuelle Prostitution nahezu vollständig rekriminalisieren. Als Argumente wurden angeführt, daß es zur Abdrängung der nicht registrierten Prostitution in den Untergrund kommen und die lebenswichtige HIV-Präventionsarbeit erschwert würden. 1989 wurde das Verbot der gleichgeschlechtlichen (männlichen) Prostitution (§ 210 StGB) gerade deswegen auf Initiative aller neun Landes-sanitätsdirektoren aufgehoben. Außerdem wird so noch stärker die Abhängigkeit der Prostituierten gefördert. Die einzige deklarierte Beratungsstelle Österreichs für weibliche Prostituierte „Lena“ lehnt die Maßnahmen gänzlich generell ab. (Für männliche Prostituierte gibt es in

RECHTSKOMITEE
LAMBDA

KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;
Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum;
LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brunner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;
BM a.D. Abg. z. NR Dr. Caspar Einem, stv. Bundesparteivorsitzender der SPÖ;
Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;
Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;
Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;
Abg. z. NR Dr. Alfred Gusenbauer, Bundesparteivorsitzender der SPÖ;
BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ;
Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;
Dr. Lilian Hofmeister, Expertin für Menschenrechte und Genderfragen;
OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;
Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales Forum;
Univ.-Prof. Dr. Christian Köck, Universität Wien;
Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;
Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;
Mag. Heinz Patzelt, Generalsekretär Amnesty International Österreich;
Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;
Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Die Grünen;
Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;
DSA Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;
BM a.D. NRBg. Mag. Barbara Prammer, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ;
NRBg. Peter Schieder, Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates;
Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien;
Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;
Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;
Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;
Günter Tolar, TV-Showmaster i.R.;
Mag. Johannes Wahala, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;
Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien Erscheinungsdatum: 12. Dezember 2002

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Just AMANDI

▶ ganz Österreich bis heute keine Einrichtung). Nur wenige männliche Sexworker in Wien sind registriert, und Wien ist das einzige Bundesland, wo die Registrierung bei der (Kriminal)Polizei erfolgt. Niederösterreich etwa hat gar keine Registrierungspflicht für Sexworker; anderswo erfolgt die Meldung bei der Gemeinde. Gerade homo- und bisexuelle Männer werden aufgrund der jahrhundertelangen staatlichen Verfolgung von der Meldung abschreckt, weil sie bei der Registrierung durch die Kriminalpolizei auch (im übrigen ohne Rechtsgrundlage) noch erkennungsdienstlich behandelt werden.

Anders als vor dem Verbot 1989 wären jetzt aber beide Teile des Geschäfts strafbar, was regelmäßige polizeiliche Razzien in Homosexuellenlokalen und -treffpunkten wie in der Zeit vor 1971, als die Strafbarkeit von Homosexualität aufgehoben wurde, wieder rechtfertigen kann. Dies wäre, auch angesichts der erst vor kurzem erfolgten Streichung des letzten antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes (§ 209 StGB), absolut inakzeptabel.

In ihrem fünfseitigen Antwortschreiben hält Stadträtin Brauner daran fest, im Wiener Prostitutionsgesetz künftig Strafen für die Kunden illegaler Prostituierten vorzusehen. Sie unterstreicht ihre Ansicht, daß „Prostitution kein Gewerbe wie jedes andere“ sei und „daß es in der Regel von Frauen ausgeübt wird, die unter Zwang, ... durch Drogenkrankheit, Täuschungen und Drohungen dazu gebracht werden“. Hinsichtlich der Besonderheiten der homosexuellen Prostitution verweist Brauner darauf, daß es „eine Sonderregelung für eine Gruppe“ nicht geben werde. Bisher sei ihr Projekt der Freierbestrafung „am Widerstand der Wiener ÖVP“ gescheitert. Nach der Gemeinderatswahl 2001 könne sie das Projekt aber nun angehen, wobei die Arbeiten hierfür nach der Nationalratswahl 2002 im Jänner 2003 wieder aufgenommen werden.

Nach Aufhebung des § 209 Kontroverse um Strafmilderung

Kritik an zweierlei Recht übt die *Plattform gegen § 209*. Nachdem sich das Oberlandesgericht Wien im September trotz Aufhebung des § 209 StGB geweigert hat, die über einen homosexuellen Mann verhängte Freiheitsstrafe nachträglich zu

mildern, hat das Oberlandesgericht Innsbruck nun ausdrücklich gegenteilig entschieden. Der im nun entschiedenen Verfahren betroffene Mann wurde 2001 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt.

Seit 5 Jahren gibt es die Möglichkeit, eine Strafe nachträglich zu mildern, wenn neue Umstände eintreten, die eine mildere Bestrafung bedeuten können. Also hat der Verurteilte, der bereits nahezu drei Jahre in Haft war, den Antrag gestellt, nach der Aufhebung des § 209 die über ihn verhängte Freiheitsstrafe angemessen zu reduzieren, was seine sofortige Entlassung aus dem Strafvollzug zur Folge gehabt hätte. Das Landesgericht Feldkirch hatte das abgelehnt: seine „Taten“ könnten auch unter den § 209-Ersatzparagrafen, § 207b, fallen. Das Oberlandesgericht Innsbruck hat der Beschwerde des Mannes aber stattgegeben. Spekulationen über die Erfüllung des neuen § 207b StGB seien, als bloße Vermutungen zum Nachteil des Verurteilten, nicht anzustellen. Der Mann wurde sofort aus dem Strafvollzug entlassen (OLG Innsbruck 22.10.2002, 6 Bs 411/02).

Ganz anders das Oberlandesgericht Wien, das im September ausgesprochen hat, daß der Entfall der Strafbarkeit keinerlei Grund sei, eine Strafe nach § 209 zu mildern. Der dort betroffene Mann müsse seine Haft zur Gänze verbüßen (OLG Wien 18.09.2002, 20 Bs 303/02).

Freude angesichts der Innsbrucker Entscheidung zeigt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt der beiden Männer. Doch meinte er, daß es reichlich absurd erscheint, wenn „§ 209-Opfer im Westen frei gehen während sie im Osten Österreichs ihre Strafe bis zum letzten Tag absitzen müssen“.

EU-ExpertInnen- gruppe gegen Homosexuellen- Diskriminierung

Die EU-Kommission hat eine ExpertInnengruppe zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung eingesetzt. Aufgabe der Gruppe wird sein, die EU-Kommission im Kampf gegen Diskriminierung von homo- und bisexuellen Menschen zu beraten und sie dabei vor allem über die Umsetzung der Antidiskriminierungs-Richtlinie 2000/78/EG in den Mitgliedstaaten zu



informieren. Die, aufgrund des 1998 in den EG-Vertrag eingefügten Artikels 13 (wurde damals von Außenminister Schüssel mitbeschlossen), Antidiskriminierungs-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten bis Ende nächsten Jahres umfassende Gesetze gegen Diskriminierung von homo- und bisexuellen Frauen und Männern in der Arbeitswelt zu erlassen. Bislang gibt es lediglich in acht Mitgliedstaaten ein Verbot von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung. Die Richtlinie wird daher ihre größte Bedeutung für die anderen sieben Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, sowie für die zehn Beitrittskandidaten haben, von denen bislang nur Tschechien und Slowenien solche Diskriminierungen gesetzlich verbieten.

Zum Vertreter Österreichs wurde Dr. Helmut Graupner, Rechtsanwalt in Wien, berufen, der nicht nur Präsident des Rechtskomitees Lambda (RKL) und Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS) ist, sondern auch Vizepräsident für Europa der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw). Der Auftrag an die Gruppe erfolgte unter dem im Jahre 2000 beschlossenen EU-Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierung. Die ständig wachsende Zahl der gesammelten Gesetze, Gerichtsurteile, Fachliteratur und anderen Dokumente wird in der Online-Datenbank des neu gegründeten Turiner Forschungsinstituts für rechtsvergleichende Studien über sexuelle Identität und Geschlechtsidentität (CERSGOSIG) zu finden sein (www.cersgosig.informagay.it).

Infos zur ExpertInnengruppe auf <http://www.meijers.leidenuniv.nl/index.php3?m=10&c=98>